

Gemeinde Krusenhausen

KR/036/2020

Beschlussvorlage
öffentlich

Entwurf der 3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte "Pustebblume" der Gemeinde Krusenhausen

Organisationseinheit: Kindertagesstätten Bearbeitung: Sylvia Woest	Datum 11.02.2020 Einreicher: Der Bürgermeister
---	---

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Krusenhausen (Entscheidung)	18.03.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Dem Entwurf der 3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Pustebblume“ der Gemeinde Krusenhausen wird zugestimmt.

Sachverhalt

Aufgrund der Änderungen des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (KiföG M-V) (Elternbeitragsfreiheit) ist eine Änderung der Satzung erforderlich. Die Änderungen bzw. Neufassungen (in „ROT“ markiert) wurden notwendig, um Unstimmigkeiten auszuräumen bzw. den Betrieb der Kindertagesstätte zu optimieren.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	ENTWURF 3 Satzung .DOC
---	------------------------

ENTWURF

3. Änderung Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Pusteblume“ der Gemeinde Krusenhagen vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 ~~2~~ der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467)** und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz M-V) vom 01.04.2004 (GVOBl. M-V S. 146), ~~zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 195)~~ **13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 417)** wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Krusenhagen vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Träger der Kindertagesstätte „Pusteblume“ ist die Gemeinde Krusenhagen.
- (2) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und die Ausgestaltung der Förderung bestimmen sich nach dem KiföG M-V in seiner jeweils gültigen Fassung, **der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in M-V und der Konzeption der Kindertagesstätte „Pusteblume“.**
- (3) Für die Verwaltung der Kindertagesstätte ist **der Leiter** / die Leiterin verantwortlich. **Er** / Sie übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Eltern beantragen einen Betreuungsplatz in der Kindertagesstätte „Pusteblume“ Hof Redentin. Die Antragsformulare sind in der Kindertagesstätte, im Amt Neuburg bzw. auf der Homepage des Amtes Neuburg erhältlich. Darüber hinaus melden die Eltern ihren Anspruch auf Förderung ihres Kindes auf einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz i.d.R. drei Monate vor Betreuungsbeginn schriftlich beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Jugend, an. Der Bescheid des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Bedarfsfeststellung ist vor Betreuungsbeginn in der Kindertagesstätte einzureichen.
- (2) Zwischen dem Träger der Einrichtung, der Gemeinde Krusenhagen und den Personensorgeberechtigten ist vor Aufnahme des Kindes ein Betreuungsvertrag mit festgelegtem Betreuungsumfang abzuschließen. Der Vertrag ist die Grundlage für die Förderung des Betreuungsplatzes.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. ~~Eine Eingewöhnungszeit ist beitragsfrei für die Dauer von 5 Werktagen vor Betreuungsbeginn möglich. Die Betreuungszeit beträgt dabei maximal 5 Stunden am~~

~~Tag. Darüber hinaus gehende Eingewöhnungszeiten können in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung gewährt werden, sind aber kostenpflichtig.~~ **Eine Eingewöhnungszeit ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.**

(4) Die Einrichtung steht grundsätzlich allen Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensmonat zur Verfügung. Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Krusenhausen ihren Hauptwohnsitz haben.

(5) Bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kita mit dem Tag der letzten Vorsorgeuntersuchung, ~~und dem Impfstatus~~ **ein Nachweis über eine ärztliche Impfberatung und ein Nachweis über eine Masernschutzimpfung oder Masernimmunität** vorzulegen. Die Bescheinigung sollte nicht älter als 10 Tage sein.

§ 3 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Kindertagesstätte „Pustebume“ ist montags bis freitags mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage

von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr
geöffnet.

(2) Die Betreuung erfolgt durch Fachkräfte in ~~altersspezifischen~~ **altersgemischten** (Kinderkrippe, Kindergarten, ~~Hort~~) ~~und gemischten~~ Gruppen entsprechend des Bedarfs.

(3) Angebote der Einrichtung zur Förderung für Kinder bis zum Eintritt in die Schule:
- Ganztagsförderung bis 50 h/Woche
- Teilzeitförderung bis 30 h/Woche, **grundsätzlich von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr**
- Halbtagsförderung bis 20 h/Woche (vormittags), **grundsätzlich von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

Der Leiter / Die Leiterin der Einrichtung kontrolliert die Einhaltung der gewählten Betreuungszeit. **Eine stundenweise Verlängerung der Betreuungszeit ist im Einzelfall bei Halbtags- und Teilzeitbetreuung nach Vereinbarung möglich.**

Bei Überschreiten der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten oder der **Öffnungs- bzw.** Schließzeiten wird ein Entgelt von 10,00 Euro pro angefangene Stunde erhoben.

(4) Die Gemeinde Krusenhausen entscheidet auf Antrag der Kindertagesstätte über Schließzeiten der Einrichtung (max. 20 Werktage im Jahr). Grundsätzlich ist die Einrichtung die letzten **2 3** Wochen der Sommerferien **und zwischen Weihnachten und Neujahr** geschlossen. Weitere Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig durch Aushang in der Kindertagesstätte bekanntgegeben.

§ 4

Aufsichts- und Betreuungspflicht

(1) Mit der persönlichen Übergabe des Kindes an **den Erzieher / die Erzieherin** in der Kindertagesstätte beginnt die Aufsichts- und Betreuungspflicht.

Zum Ende der verbindlichen Betreuungszeit sind **die Erzieher / die Erzieherinnen** verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder an die Personensorgeberechtigten zu übergeben.

(2) Bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten kann das Kind abholberechtigten Personen übergeben werden.

(3) Alle Kinder in der Kindertagesstätte sind über die Unfallkasse M-V versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte stehen. Bei Unfällen ist die Unfallkasse innerhalb von 3 Tagen schriftlich durch den Träger der Einrichtung zu benachrichtigen.

Dem Träger der Kindertagesstätte sind Unfälle innerhalb eines Tages durch die Einrichtung zu melden.

§ 5

Grundsätze der Finanzierung

(1) **Die Kindertagesförderung in der Kindertagesstätte wird gemeinsam durch das Land, die Wohnsitzgemeinden und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Ausgenommen davon bleiben die Kosten der Verpflegung.**

Mit einem Leistungsvertrag gemäß ~~§ 16 KiföG M-V~~ **§ 24 KiföG M-V** werden zwischen dem **örtlichen** Träger der zuständigen öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung die leistungsbezogenen Entgelte **sowie die Entgelte für die Verpflegung** festgelegt.

(2) Soweit der Finanzierungsbedarf des in Anspruch genommenen Platzes nicht vom Land und dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gedeckt wird, haben die Eltern ihn zu tragen.

~~Die Gemeinde Krusenhausen als Träger der Kindertagesstätte „Pustoblume“ legt die durchschnittlichen Elternbeiträge je Platz durch Beschluss der Gemeindevertretung fest. Die Festlegungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.~~

§ 6

Zahlungsverpflichtung der Eltern

(1) ~~Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit dem ersten Betreuungstag. Sie besteht auch dann, wenn die Kindertagesstätte u.a. wegen Urlaub, Krankheit oder Betriebsferien nicht besucht wird. Bei Kündigung des Betreuungsvertrages endet die Zahlungsverpflichtung mit Ablauf der Kündigungsfrist.~~ **Die Zahlungsverpflichtung für die Verpflegungskosten entsteht mit dem ersten Betreuungstag. Die Verpflegungskosten werden rückwirkend im Folgemonat für den vorangegangenen Monat nach der tatsächlichen Inanspruchnahme durch einen**

Gebührenbescheid erhoben. Sofern das Kind nicht rechtzeitig durch die Eltern abgemeldet wird, sind die Verpflegungskosten durch die Eltern zu zahlen. Bei Kündigung des Betreuungsvertrages endet die Zahlungsverpflichtung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Zur Zahlung ~~des Elternbeitrags~~ der Verpflegungskosten ist derjenige verpflichtet, der den Betreuungsvertrag mit dem Träger der Einrichtung, der Gemeinde Krusenbogen, abschließt. Die Eltern haften gesamtschuldnerisch.

(3) ~~Der Elternbeitrag~~ Die Verpflegungskosten sowie die festgesetzten Kosten bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeiten oder der Öffnungs- bzw. Schließzeiten ~~wird~~ sind am 25. des laufenden Monats fällig. ~~er wird~~ Der Betrag soll in der Regel im Einzugsverfahren eingezogen werden, SEPA-Lastschriftmandate sind im Original einzureichen.

§ 7

Mitwirkungsrecht, Mitwirkungspflicht

(1) Zum Wohle der Kinder haben die in der Einrichtung tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter mit den Personensorgeberechtigten zusammenzuarbeiten. Die Personensorgeberechtigten werden in Planungen der Kindertagesstätte zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages einbezogen sowie hinsichtlich ihrer elterlichen Verantwortung beraten und unterstützt.

(2) Die für eine Gruppe verantwortliche pädagogische Kraft beruft mindestens zweimal jährlich eine Versammlung der Personensorgeberechtigten der Kinder der jeweiligen Gruppe (Elternversammlung) ein. Die Elternversammlung wählt einmal im Jahr Vertreter in den Elternrat. Dieser wirkt gemäß ~~§ 8 Abs. 4 und 5~~ § 22 Abs. 4 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG) bei wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte mit.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, übertragbare Krankheiten (z.B. Masern, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Parasiten, Hautkrankheiten und ähnliche Erkrankungen) unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

Im Interesse des Kindes sollten die Personensorgeberechtigten die Erzieher / die Erzieherinnen über körperliche, geistige und verhaltensspezifische Besonderheiten des Kindes sowie wichtige Veränderungen in den familiären Verhältnissen informieren.

(4) Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten (Bringe- und Abholzeiten der Kinder) sind grundsätzlich einzuhalten.

Abweichungen in begründeten Fällen sind der Einrichtung vorher mitzuteilen. Eine Überschreitung des Umfangs der Förderung nach § 3 Absatz 3 ist zu vermeiden oder wird nach entsprechender Vereinbarung kostenpflichtig.

Eine Verweildauer der Kinder über 10 Stunden ist nicht zulässig.

Bei Abwesenheit des Kindes ist die Kindertageseinrichtung bis spätestens 07:30 Uhr des laufenden Tages zu informieren.

(5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten muss jede Änderung (z.B. telefonische Erreichbarkeit, Umzug u. ä.) unverzüglich schriftlich der Kindertageseinrichtung mitgeteilt werden. Für Schäden, die in Folge einer unterlassenen Mitteilung der Personensorgeberechtigten entstehen, haftet der Träger der Einrichtung nicht.

§ 8

Kündigung, Änderung der Betreuungszeiten, Ausschluss

(1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung an. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Alle Änderungen, die sich auf den festgestellten Betreuungsbedarf auswirken, sind unverzüglich, spätestens bis zum ~~20.~~ **10.** des laufenden Monats, der Einrichtung schriftlich anzuzeigen. Die Änderung wird wirksam zum Ersten des Folgemonats. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

(3) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen, wenn Zahlungsrückstände von ~~mehr als zwei Monatsbeträgen~~ **2 Fälligkeiten ganz oder teilweise** bestehen und die Personensorgeberechtigten ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen.

Der Ausschluss wird den Personensorgeberechtigten **mindestens** 5 Werktage vorher schriftlich durch den Bürgermeister bekanntgegeben.

(4) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn eine Krankheit nach § 7 Absatz 3 vorliegt bzw. nach einer Krankheit nach § 7 Absatz 3 kein ärztliches Attest zur unbedenklichen Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte vorgelegt wird.

(5) Ein Ausschluss des Kindes kann darüber hinaus aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei dauernden Verstößen gegen den § 7 Absatz 4 dieser Satzung.

§ 9

Verpflegung

(1) Integraler Bestandteil des Leistungsangebotes ist nach ~~§ 10 Absatz 1 a~~ **§ 11 Abs. 2** des Kindertagesförderungsgesetzes M-V eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Grundschule während der gesamten Betreuungszeit. **Diese soll sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren.**

(2) Die Verpflegungskosten tragen die Eltern.

~~§ 10~~ **Tageweise Betreuung**

~~(1) Bei Bedarf kann, in Abhängigkeit von der Gesamtauslastung der Kindertagesstätte, in Notfällen eine nur tageweise Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte auf formlosen Antrag der Personensorgeberechtigten erfolgen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und die darin enthaltenen Angaben sind auf Verlangen glaubhaft zu machen. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist notwendig.~~

~~(2) Die Betreuung eines Kindes nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nur bis zu höchstens 5 Tage zusammenhängend möglich.~~

~~(3) Es wird ein Elternbeitrag pro angefangene Stunde erhoben. Der Stundensatz wird auf der Grundlage der im jeweils gültigen Leistungsvertrag festgelegten Entgelte berechnet. Bei tageweiser Betreuung liegt kein Anspruch auf Förderung vor.~~

~~§ 11-10~~ **Gespeicherte Daten**

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdatum aller Kinder sowie weitere, zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
- b) Elternbeiträge, Berechnungsgrundlagen.

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, nachdem die Speicherfrist für die Daten abgelaufen ist.

~~§ 12-11~~ **In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2018in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Kindertagesförderung der Gemeinde Krusenhausen vom 26.06.2018 außer Kraft.

Krusenhausen, den

Haker
Bürgermeister

- Siegel -